



Info zum Nachweis des Masernimpfschutzes

Liebe Sorgeberechtigte,

am 01.03.2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft. Hiernach dürfen wir nur noch Kinder in unserer Einrichtung betreuen, die über einen ausreichenden Masernimpfschutz verfügen und diesen **VOR** ihrem ersten Betreuungstag nachgewiesen haben. Der Nachweis wird somit per Gesetz zur Voraussetzung für den Betreuungsvertrag.

(Kinder, die bereits vor dem 01.03.2020 die Betreuung besucht haben, haben müssen den Nachweis spätestens bis zum 30.04.2021 im Zusammenhang mit ihrem Folgeantrag einreichen.)

Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, erhält Ihr Kind keinen Betreuungsplatz!

Wie kann der Masernschutz gemäß Masernschutzgesetz nachgewiesen werden?

Laut Gesetz gibt es hierfür drei Möglichkeiten:

1. Durch das Vorzeigen des **Impfausweises im Original**, in denen zwei Masern-Impfungen eingetragen sind (wir fertigen dann hier vor Ort eine Kopie als Beleg an);
2. durch ein **ärztliches Zeugnis** über einen altersgerechten Impfschutz oder eine durch Labornachweis bestätigte bestehende Masern-Immunität oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, mit anzugeben;
3. durch die **Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung**, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.

ABER ACHTUNG: Aufgrund der aktuellen Pandemie haben Sie keine Möglichkeit, das Schulgebäude zu betreten und den Impfausweis im Original vorzulegen. Wir erbitten daher ein ärztliches Attest.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Brunnet
Geschäftsleitung Betreuung